



Geschäftszeichen:
UANw-2026-225255/5-KrA

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Mag. Andrea Kreuzwieser
Tel: (+43 732) 77 20-14865

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 29.07.2026

**ERG Energetische Reifenverwertungs GmbH, Ohlsdorf;
Altlast O77 „Altreifen- und Altgummilager Ohlsdorf“
Sicherung des Bereichs „Altes Reifenlager“**

- Antrag auf Feststellung gemäß § 6 Abs. 6 AWG 2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bescheid vom 13.07.2026, GZ AUWR-2010-24237/421-Si wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Altlastensanierungsbehörde der ERG Energetische Reifenverwertungs GmbH, Unterthalhamstraße 2, 4694 Ohlsdorf die die altlastenrechtliche Genehmigung für die Sicherung des Ablagerungsbereichs „Altes Reifenlager“ bei der Altlast O77 „Altreifen- und Altgummilager Ohlsdorf“ – anstelle der Räumung dieses Bereichs und der Entsorgung oder Verwertung der dort abgelagerten Abfälle erteilt.

Mit Bescheid 2010-24237/52-Ak/Ss vom 03.05.2011) hat die Altlastensanierungsbehörde die Sanierung der Altlast O77 „Altreifen- und Altgummilager Ohlsdorf“ durch die Räumung der Altreifenlager „Lager Bienenhütte“ und „Altes Reifenlager“ samt nachfolgender fachgerechter Entsorgung/Verwertung der Altreifen der Fa. ERG Energetische Reifenverwertungs GmbH, Ohlsdorf aufgetragen. Mit der Sanierung der Altlast O77 „Altreifen- und Altgummilager Ohlsdorf“ kam es zu einer Teilauflassung und Sanierung der betroffenen Betriebsanlagenteile (Altreifen- und Altgummilager), die mit den gewerbebehördlichen Bescheiden der BH Gmunden (Ge-2661-1982 vom 15.06.1982 (Errichtung einer „Altreifenzwischenablage“), Ge-3190-1986 vom 11.06.1986 (Betriebsbewilligung für eine Altreifen-Zwischenablage), Ge-20-52/04-1998 vom 26.05.1998 (Verlegung des Reifenzwischenlagers I und II)) bewilligt waren. Zuerst sollen die Altreifenlager „Lager Bienenhütte“ und „Altes Reifenlager“ geräumt werden und anschließend die Teilauflassung der genehmigten Betriebsanlage erfolgen.

Der Bescheid der Altlastensanierungsbehörde aus 2011 legt in den Nebenbestimmungen u.a. explizit fest, dass die Bereiche „Lager Bienenhütte“ und „Altes Reifenlager“ vollständig zu räumen und die Abfälle fachgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten sind. Die Behörde bezieht sich dabei auf das von der Fa. ERG Energetische Reifenverwertungs GmbH, Ohlsdorf vorgelegte Sanierungsprojekt vom 11.02.2011. Für die Sanierung wurde ein Zeitraum von ca. 5 ½ Jahren veranschlagt.

Die Deponie war in der Vergangenheit bereits von zwei Brandereignissen betroffen, dem Großbrand im Februar 2000 und dem Brand 2016.

Obwohl bereits im Jahr 2011 ein rechtskräftiger Räumungsbescheid für die Sanierung der Altlast O77 „Altreifen- und Altgummilager Ohlsdorf“ (Bescheid 2010-24237/52-Ak/Ss vom 03.05.2011) erlassen wurde, ist dieser – zusammen mit den nachfolgenden Abänderungsbescheiden (UR-2010-24237/62-Ak/Ss vom 27.10.2011, AUWR-2010-24237/99-Ak/Ss vom 29.07.2015, AUWR-2010-24237/185-Ak vom 22.12.2017, AUWR-2010-24237/236-Ak vom 21.12.2010) nie vollständig umgesetzt worden. Während das „Lager Bienenhütte“ vollständig geräumt und die Abfälle fachgerecht entsorgt und verwertet wurden, ist der Bereich „Altes Reifenlager“ auch nach 15 Jahren noch nicht geräumt.

Im Bescheid AUWR-2019-24237/421-SI vom 13.07.2026 hat nun die Altlastensanierungsbehörde den Bescheid 2010-24237/52-Ak/Ss vom 03.05.2011 für den Bereich „Altes Reifenlager“ abgeändert. Die Altreifen sollen hier verbleiben, dauerhaft mit Bodenmaterial (Deckschicht + Rekultivierungsschicht) abgedeckt und die Altlast durch ein Monitoring-System überwacht werden.

Die oberflächliche Abdeckung soll aus einer 1,5 bis 3,5 m mächtigen Schicht aus nichtbindigem sandig-kiesigem Material und einer überlagernden, 0,5 m mächtigen Rekultivierungsdeckschicht erfolgen, die den Gaswiderstand zwar erhöht, aber doch gasdiffusionsoffen ist. Der Brand 2000 begann nämlich verdeckt durch Gasbildung und Druckaufbau im Inneren der Deponie. Dies soll durch eine Rest-Durchlässigkeit der geplanten Deckschicht vermieden werden. Es ist jedoch unklar – und aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde keineswegs gesichert – dass diese Restdurchgängigkeit auf Dauer erhalten bleibt und es nicht doch wieder in der Folge zu einem unerwünschten (teilweisen) Druckaufbau und in der Folge zu einem verdeckten Schmelzbrand kommt. Beim Brand 2016 handelte es sich zwar um ein kleineres Brandereignis, er führt aber erneut vor Augen, wie latent die Gefahr auf dem Gelände bleibt.

Da begründete Zweifel an der Rechtsrichtigkeit der ausschließlichen Behandlung des Reifenlagers als Altlast bestehen, beantragt der Oö. Umweltschutzanwalt gemäß § 6 Abs. 6 Oö. AWG 2002 in diesem Zusammenhang,

der Landeshauptmann von Oberösterreich möge feststellen,

- ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine Behandlungsanlage iSd AWG 2002 handelt;
- ob eine Änderung der Behandlungsanlage der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;
- ob es sich bei den gegenständlichen abgelagerten Reifen um Abfall im Sinne des AWG 2002 handelt;
- ob die Verbotsbestimmung von § 7 Z. 10 der Deponieverordnung 2008 zur Anwendung kommt sowie eine
- Feststellung darüber, wie die dauerhafte Restdurchlässigkeit der Deckschicht gewährleistet ist, und ob das Gefahrenpotential dauerhaft ausgeschlossen werden kann.
- Feststellung darüber, über welchen Beobachtungszeitraum das Monitoring erfolgen soll und wie dies finanziell abgesichert ist.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft ersucht auch in eventu um Prüfung, ob für eine mit Bescheid vom 13.07.2026, GZ AUWR-2010-24237/421-Si bewilligte Abfalllagerung nicht ALSAG-beitragspflichtig wäre. Ob bisherige Förderungen der Räumung mit öffentlichen Mitteln erfolgt sind und – wenn ja – ob diese mit der Auflage einer vollständigen Räumung der Altlast verbunden waren, entzieht sich unserer Kenntnis. Mit Information darüber wird nach §§ 1, 2 UIG und § 7 IFG höflich ersucht.

Freundliche Grüße

Der Oö. Umwelthanwalt:

DI. Dr. Martin Donat

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.